

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 30 (1989)
Heft: 6

Artikel: Sozialismus und Familie
Autor: Röder, Siegfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialismus und Familie

Wird die Rolle der Familie durch die gegebene Gesellschaftsordnung bestimmt? Der Sowjetsozialismus hat im Lauf eines Jahrzehnts gegensätzliche Leitbilder entwickelt und durchzusetzen versucht. Unser Korrespondent geht diesem speziellen Fall einer geschichtlichen Perestrojka nach, die ohne Folgen für die Kontinuität der Macht blieb.

Im Kommunistischen Manifest heisst es, die bürgerliche Familie sei ein Produkt des Kapitals und der individuellen Bereicherung. Engels schreibt in «Der Ursprung in der Familie», die Familie beruhe in erster Linie auf einer Wirtschaftsreform, die das Privateigentum anerkennt, das sich von einer Generation auf die andere vererbt, und zweitens auf der Herrschaft des Mannes über die Frau.

Die Verbindung zweier Menschen sollte nur so lange währen, wie die Liebe währe. Hört die Liebe zu bestehen auf, so sei die Scheidung ein Segen für beide. Alexandra Kollontaj, Sowjetdelegierte beim Völkerbund, sagte zutreffend: «... Liebe ist ein Glas Wasser, das man begierig trinkt, um den Durst zu stillen.» Diese «Glas-Wasser-Theorie» wurde in den Ehegesetzen von 1918 und 1927 untermauert: «Alle Kinder gehören dem Staat.» Logischerweise erklärte das Familiengesetz vom 22. Oktober 1918 die kirchlichen Ehen für ungültig. Der 13. Kongress der Kommunistischen Partei bezeichnete die Familie sogar als «starkes Bollwerk aller Schandtaten des alten Regimes».

Machte sich ein Familienmitglied einer anti-sowjetischen Haltung schuldig, so wurde die ganze Familie in Sippenhaft genommen. «Im Falle der Flucht oder des Grenzübertritts eines erwachsenen Soldaten werden die Familienmitglieder – sofern sie ihm in irgendeiner Weise geholfen haben, den Verrat vorzubereiten und zu verüben, oder insofern sie auch nur Kenntnis davon hatten und die Behörde nicht benachrichtigten – mit Freiheitsentzug für die Zeit von fünf bis zehn Jahren und mit der Beschlagnahme ihres Besitzes bestraft. Die erwachsenen Angehörigen des Verräters, die zurückbleiben und mit ihm zusammengelebt haben oder von ihm zur Zeit der Ausübung des Verbrechens unterhalten worden sind, verlieren das Wahlrecht und werden für fünf Jahre in die entferntesten Teile Sibiriens deportiert.»

Vor Tisch

Unmittelbar nach dem Ausbruch der kommunistischen Revolution in Russland kam ein Edikt heraus, wonach alle Frauen zwischen 17 und 32 Jahren «Staatseigentum» wurden und «die Rechte der Ehemänner erloschen». Diese «Befreiung» bedeutete für die Frauen Fabrik statt Haushalt. Frauenarbeit war eine der Hauptquellen für die Industrie, und so wurden ungefähr sechs Millionen Hausfrauen in den Städten in den Produktionsprozess eingereiht.

In den Augen der Kommunisten war das «die Emanzipation der Frau, Befreiung von der bedrückenden häuslichen Atmosphäre». Eine eheliche Trennung war jederzeit möglich, und zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wurde kein Unterschied gemacht. Die Kinder wurden ermuntert, ihre Eltern auszuspionieren und sie bei dem geringsten Anzeichen von Faschismus und Antikommunismus den kommunistischen Behörden anzuzeigen. Die Arbeitsgesetze bestimmten, dass jeder die vom einzigen Arbeitgeber Staat zugewiesene Arbeit annehmen musste, und es kam oft vor, dass der Mann in diese und die Frau in jene Stadt kamen. Die Behörden hatten nichts dagegen, wenn sich jeder Ehegatte am neuen Arbeitsplatz einen neuen Partner nahm. Im ganzen Land wurden Abtreibungskliniken eingerichtet.

Aber schon bald stellte sich diese kommunistische Familienpolitik als verhängnisvoll heraus. Als man die Geburtenziffern mit den Abtreibungsziffern verglich, musste man feststellen, dass allein in Moskau im Jahre 1934 auf rund 75 000 Geburten 154 000 Abtreibungen kamen. In den Dörfern war es ähnlich: 242 979 Geburten standen 324 194 Abtreibungen gegenüber. Dieses Verhältnis von 1:3 zugunsten des Todes verschlimmerte sich durch die Scheidungen noch. Am 4. Juli schrieb die «Iswestja»: «In den ersten fünf Monaten des Jahres 1935 gab es in Moskau 38 % mehr Scheidungen als registrierte Eheschliessungen. Im Mai schnellte die Zahl auf 44,3 % hinauf. Es ist an der Zeit zu erklären, dass die Leichtfertigkeit, mit der Verbindungen eingegangen werden, ein Verbrechen ist und dass eheliche Untreue die Moral eines sozialistischen Regimes beleidigt. Ungefähr 2,3 % der geschiedenen Paare haben Kinder, und nur 10 % der geschiedenen Eltern können für ihre Kinder selbst sorgen.»

Hierbei waren die Trennungen unberücksichtigt. Die Folge war, dass die Kinder ohne ein Zuhause herumstreunten; sie begingen Diebstähle, Überfälle, Morde. Lenins Frau schätzte die Zahl auf 7 Millionen. Eine erschreckende Jugendkriminalität breitete sich aus, so dass eine Resolution des Zentralerekutivausschusses und des Rates der Volkskommissare der UdSSR, dessen Mitglied Molotow war, vom 7. 4. 1935 volles Strafmass für Kinder über zwölf Jahre verfügte und in manchen Fällen sogar die Todesstrafe vorsah.

Hier war ein Punkt erreicht, wo manche Kommunisten Zweifel an dieser «Philosophie» verspürten. So wie Lenin einsah, dass der Kollektivismus keine Heilslehre war,



Ihr Teppich- und Bodenbelagsgeschäft

W. Geelhaar AG Bern
Thunstrasse 7
am Helvetiaplatz
Tramlinien 3+5

Telefon 031 43 11 44

Auch für Reparaturen und
Reinigungen von Orient-,
Handweb- und Berber-
teppichen sind wir Ihr
Vertrauenshaus.

und deshalb ein gewisses Mass an Privateigentum zulies, so sahen die Sowjets nun ein, dass der Verfall der Familie den Verfall des Staates bedeutete. Die vorher propagierten Praktiken wurden der Reihe nach verurteilt: Abtreibung, Scheidung, freie Liebe und sogar die Todesstrafe. Die elterliche Autorität wurde wieder anerkannt. In dem Roman «Die dritte Front» von Schublin wurden die schädlichen Wirkungen von Scheidung und Abtreibung beschrieben. Die Regierung ging daran, das Familienleben zu verherrlichen.

Nach Tisch

Die bolschewistische Presse, die noch vor 15 Jahren die Ehe lächerlich machte, schrieb in einem Teilarartikel: «Eine der Grundregeln kommunistischer Moral ist die Stärkung der Familie. Das Recht auf Scheidung ist nicht gleichbedeutend mit dem Recht auf geschlechtliche Laxheit. Ein schlechter Ehemann und Vater kann kein guter Staatsbürger sein. Wer die Erlaubnis zur Scheidung missbraucht, soll bestraft werden.»

1936 begann die Sowjetregierung mit der Fabrikation von Eheringen. Scheidung per Postkarte war nicht mehr möglich; die Scheidungsgebühren wurden erhöht, damit «... dumme Mädchen es sich zweimal überlegen, bevor sie einen Mann mit 20 oder 30 registrierten Scheidungen heiraten». Die sogenannte «bürgerliche» Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern erschien wieder im Sowjetrecht. Folgende Bestimmungen wurden bindend:

1. Abtreibungen sind nur dann noch gesetzlich erlaubt, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist. Die Strafe beträgt zwei Jahre Gefängnis für den Arzt und andere verantwortliche Personen. Die Mutter

erhält eine öffentliche Verwarnung beim ersten und eine Geldstrafe von 300 Rubeln beim zweiten Vergehen.

2. Um groben Verstössen gegen die aus den Familienbeziehungen erwachsenden Verpflichtungen zu begegnen, muss die Scheidung in den Pass eingetragen werden.
3. Die Scheidungsgebühren werden beträchtlich erhöht. Die erste Scheidung kostet 50, die zweite 150 und die dritte 300 Rubel.
4. Der Vater, der seine Kinder verlässt, muss ein Viertel seines Verdienstes für ein Kind, ein Drittel für zwei Kinder und 50 % für drei oder mehr Kinder zahlen; Nichteinhaltung der Zahlungspflicht wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.
5. werdende Mütter erhalten wieder acht Wochen vor und acht Wochen nach der Niederkunft Urlaub. Sie kommen ferner in den Genuss erhöhter finanzieller Hilfe. Die Beihilfe aus dem Sozialversicherungsfonds für die Ernährung des Kindes wird von 5 auf 10 Rubel erhöht.
6. Zur Verbesserung der materiellen Lage der Mutter trägt der Sozialversicherungsfonds einen Teil der Kosten für die Bedürfnisse des Neugeborenen. Die Unterstützung beträgt 45 Rubel.

Die Abtreibungskliniken wurden abgeschafft, da Abtreibung dem Mord gleichgestellt wurde. Eine Umerziehung der Kinder, die vorher aufgefordert waren, ihre Eltern auszuspionieren, wurde befohlen. Es wurde ihnen gesagt: «Man muss seine Eltern ehren und lieben, auch wenn sie unmodern sind und für den Jungkommunistenbund nichts übrig haben.» Mütter mit grossen Familien wurden unterstützt. Im August 1944 konnte die Sowjetpresse berichten, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Scheidungen im ganzen Lande keine einzige Scheidungsklage eingereicht worden war. Unverheiratete Frauen, Junggesellen und Familien mit weniger als drei Kindern wurden mit Extrasteuern belegt. Die «Prawda» lobte: «Zum erstenmal in der Geschichte der Völker und Staaten wurde bei uns die Mutterschaft zu einer Angelegenheit staatlicher Fürsorge.» Stalin zeigte sich als Kinderfreund und erschien eines Tages in einem Moskauer Park mit seinen eigenen Kindern. Bis zu diesem Tag wussten die meisten Sowjetbürger überhaupt nicht, dass er Kinder hatte. Die Zeitung «Trud» brachte am 23. April 1936 ein Zitat des Präsidenten der Juristen- und

Soziologenkommision, Stolz, der folgende Reformen forderte:

1. Die Ehe ist eine soziale Angelegenheit. Bis jetzt wurde die Scheidung sehr leicht gemacht; es ist nun an der Zeit, sie zu erschweren.
2. Die Sowjetfrau steht dem Manne gleich, ist jedoch nicht von der grossen Verpflichtung entbunden, welche die Natur ihr auferlegt hat, nämlich der Mutterschaft. Ihre Gesundheit ist doppelt wertvoll im Hinblick auf ihren zweifachen Wert als Mensch und Mutter.
3. Abtreibung ist in einem sozialistischen Lande unzulässig.

Die «Iswestija» berichtete am 28. 3. 1936, einige Frauen hätten sofort Kinder adoptiert oder eine Schwangerschaft simuliert, um der neuen Parteilinie zu entsprechen. Die Frauen, die auf Lenins Befehl Haus und Herd verliessen und ins Bergwerk oder an den Schraubstock gingen, sollten wieder in ihr Heim zurückkehren und Frauen sein. Mit anderen Worten, die Familie wurde von neuem als Zelle der Gesellschaft anerkannt, denn diese skizzierte Familienpolitik musste zwangsläufig scheitern. Dies geschah aber nicht aus christlichen Gründen oder aus Gehorsam gegenüber den Naturgesetzen, sondern die Umstände haben die Sowjets zu der Erkenntnis gezwungen, dass jedes Volk ohne die Familie verloren ist; und dies nicht aus Liebe zur Familie, sondern aus Sorge um den Fortbestand des sozialistischen Systems. ■



Zeitbild

Erscheint alle zwei Wochen
Redaktion — Administration —
Anzeigenverwaltung
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Telefon 031 43 12 12
Telefax 031 43 38 91
Postcheck Zeitbild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M.
(BLZ 500 700 10) 78-2409
Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag

Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Forschung, Information und Dokumentation

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Peter Dolder

Abonnementspreise Schweiz

Jahresabonnement Fr. 52.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 31.—
Einzelnummer Fr. 2.50

Abonnementspreise Ausland Europa + Mittelmeerländer

Jahresabonnement sFr. 57.—/DM 68.—
Luftpost sFr. 62.—
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 36.—/DM 43.—
Einzelnummer sFr. 2.80/DM 3.40

Übersee

Jahresabonnement Luftpost sFr. 67.—

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's